

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

185. Jahrgang Ausgegeben in Düsseldorf, am 25. September 2003 Nummer 39

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 450 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den Städten Neuss, Dormagen, Grevenbroich, Meerbusch sowie den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben. S. 385
- 451 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen, Krefeld). S. 386
- 452 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Kriminalhauptkommissar Horst-Dieter Unger). S. 386
- 453 Anerkennung einer Stiftung („Herman van Veen-Stiftung“). S. 386

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 454 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der VTG-Lehnkering AG, Hamburg. S. 387

- 455 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Solvay Soda Deutschland GmbH & Co. KG, Rheinberg. S. 387

- 456 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf. S. 387

- 457 Bekanntmachung zum Antrag der GMVA Niederrhein GmbH, Buschhausener Straße in 46049 Oberhausen nach den §§ 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). S. 388

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 458 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 151 714 821). S. 388

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 450 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den Städten Neuss, Dormagen, Grevenbroich, Meerbusch sowie den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben

Bezirksregierung
31.1.6.13

Düsseldorf, den 18. 9. 2003

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss – nachfolgend Kreis genannt
und
der Stadt Neuss,
der Stadt Dormagen,
der Gemeinde Jüchen,
der Stadt Grevenbroich,
der Stadt Meerbusch und
der Gemeinde Rommerskirchen
– nachfolgend Städte/Gemeinden genannt
zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW vom 01.10.1979 in der z.Z. geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) i. V. m. § 5 Abs. 6 Satz 4 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen (Landesabfallgesetz-LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. 2000, S. 439).

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Städte/Gemeinden übertragen ihre Pflichten nach § 5 Abs. 3 LAbfG i.V.m. § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG (Sammlung und Transport schadstoffhaltiger Abfälle) gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG auf den Kreis. Der Kreis übernimmt diese Pflichten.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Kreis erhebt Gebühren von den Städten/Gemeinden für Sammlung/Transport und die weitere Entsorgung der in § 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle entsprechend seiner jeweils aktuellen Abfallgebührensatzung.

§ 3 Kündigungsfristen

Der Kreis kann diese Vereinbarung gegenüber einzelnen Städten und Gemeinden oder gegenüber allen Städten/Gemeinden bis spätestens 30. April eines Jahres zum Ende des Jahres kündigen.

Jede der Städte und Gemeinden kann diese Vereinbarung gegenüber dem Kreis bis spätestens 30. April eines Jahres zum Ende des Jahres kündigen.

Sofern die Vereinbarung zwischen dem Kreis und einzelnen Städten oder Gemeinden gekündigt wird, bleibt die Vereinbarung zwischen dem Kreis und den verbleibenden Städten/Gemeinden unverändert bestehen.

§ 4 Beitritt weiterer Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss können dieser Vereinbarung

neu, oder erneut beitreten, ohne dass die Vereinbarung mit den bisherigen Beteiligten beeinträchtigt wird.

Für den Rhein-Kreis Neuss
Grevenbroich/Neuss, den 30.05.2003

Dieter Patt
Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisdirektor

Für die Gemeinde Rommerskirchen
Rommerskirchen, den 12.06.2003

Albert Glöckner
Bürgermeister
Hermann Prehl
1. allg. Vertr. des HVB

Für die Stadt Grevenbroich
Grevenbroich, den 13.06.2003

Theo Hoer
Bürgermeister
Bernd Schotten
1. Beigeordneter

Für die Stadt Dormagen
Dormagen, den 17.06.2003

Reinhard Hauschild
Bürgermeister
Ulrich Cyprian
1. Beigeordneter

Für die Gemeinde Jüchen
Jüchen, den 17.06.2003

Rudolf Schmitz
Bürgermeister
Margarete Kranz
1. Beigeordnete

Für die Stadt Meerbusch
Meerbusch, den 11.07.2003

Dieter Spindler
Bürgermeister
Michael Nowack
1. Beigeordneter

Für die Stadt Neuss
Neuss, den 25.07.2003

Herbert Napp
Bürgermeister
Peter Söhngen
1. Beigeordneter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den Städten Neuss, Dormagen, Grevenbroich, Meerbusch sowie den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen vom

30.05.03 / 25.07.03 / 17.06.03 / 13.06.03 / 11.07.03 / 17.06.03 / 12.06.03 zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 15. 9. 2003

Im Auftrag
Bäcker

451 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung

(Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen, Krefeld)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 15.09.2003

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr. Ing. Hans Dieter Hannen
Kempener Allee 8
47803 Kempen

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen – jedoch ohne Aufnahme der Grenzniederschrift – durch die

Vermessungsassessorin Dipl.-Ing. Viktoria Grusdow ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die
Kreise und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

452 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Kriminalhauptkommissar Horst-Dieter Unger)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 10.09.2003

Der Polizeidienstausweis Nr. 2750, ausgestellt am 10.07.1996 vom PP Essen für Kriminalhauptkommissar Horst-Dieter Unger, wird hiermit für ungültig erklärt.

453 Anerkennung einer Stiftung

(„Herman van Veen-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 1029

Düsseldorf, den 12.09.2003

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Herman van Veen-Stiftung“

mit Sitz in Xanten gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 11.09.2003 rechtsfähig.

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**454 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben
der VTG-Lehnkering AG, Hamburg**Bezirksregierung
56.8851.9.1-4420

Düsseldorf, den 15.09.2003

Die VTG-Lehnkering AG, Hamburg, hat mit Datum vom 01.03.2002 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des bestehenden Propangaslagers im Tanklager Duisburg I, Ölinsel, 47138 Duisburg, gestellt. Gegenstand der beantragten Änderung ist die Nutzung von vier vorhandenen Propantanks für die zukünftige Lagerung von Propylen (Propen) in einer Menge von bis zu 3495 t sowie die Errichtung und der Betrieb verschiedener zugehöriger Nebenanlagen (Verladearm, Rohrleitungen, Pumpen, Kühlanlage).

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bergmann**455 Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Solvay Soda Deutschland
GmbH & Co. KG, Rheinberg**Bezirksregierung
56.8851.4.1-4554

Düsseldorf, den 17.09.2003

Die Solvay Soda Deutschland GmbH & Co. KG, Rheinberg, hat mit Datum vom 07.04.2003 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Natriumbicarbonat-Anlage in der Sodafabrik im Werk Rheinberg gestellt. Gegenstand der beantragten Änderung ist die Erhöhung der Produktionskapazität auf 80.000 t/a Natriumhydrogencarbonat durch diverse anlagentechnische Maßnahmen sowie der Austausch oder Neubau verschiedener Aggregate und Behälter. Die Gesamtkapazität der Sodafabrik wird durch die beantragte Anlagenänderung nicht erhöht.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bergmann**456 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Cognis Deutschland
GmbH & Co. KG, Henkelstraße 67,
40589 Düsseldorf**Bezirksregierung
56.8851.4.1-4566

Düsseldorf, den 18.09.2003

**Antrag der Firma Cognis Deutschland
GmbH & Co. KG auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 05.06.2003 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage 30, Veredelungsbetriebe im Gebäude K 08, Abteilung 537 gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist dabei insbesondere die Errichtung und der Betrieb einer neuen Reaktionsanlage. Ferner wird die Erhöhung der Jahreskapazität an Fertigprodukt von 45.000 t/a auf 53.000 t/a beantragt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

**457 Bekanntmachung zum Antrag
der GMVA Niederrhein GmbH,
Buschhausener Straße in 46049 Oberhausen
nach den §§ 8 und 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)**

Bezirksregierung
56.8851.8.1 - 4580

Düsseldorf, den 25. 09. 2003

Die GMVA Niederrhein GmbH hat mit Datum vom 31.07.2003 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 8 und 16 BImSchG für die im folgenden dargestellten Maßnahmen gestellt:

- Aufstellung und Errichtung einer neuen Kessel-
linie, bestehend aus einer Feuerung, einem
Dampferzeuger als Ersatz für die vorhandene
Kesselanlage 3 alt mit der Herstell-Nr. 9400 und ein-
em nachgeschalteten 3-feldrigen Elektrofilter
als Ersatz für das vorhandene 1-feldrige Elektro-
filter (2004 - 2006)
- Stilllegung der Kesselanlage 3 alt mit Errichtung
und Betrieb einer Hilfskondensationsanlage
(2003 - 2004)
- Errichtung und Betrieb einer Entnahme-Kon-
densationsturbine als Ersatz für eine vorhandene
Entnahme-Kondensationsturbine
- Umstellung des Wasser-Dampf-Systems auf neue
Frischdampfparameter von jetzt 480°C und 60
bar auf zukünftig 400°C und 41 bar (2005 - 2006)
für folgende Gewerke:
 - > Wasser-Dampfsystem
 - > Kesselanlage mit der Herstell-Nr. 18143
 - > Kesselanlage mit der Herstell-Nr. 18144
 - > Kesselanlage mit der Herstell-Nr. 12260
- Stilllegung der Kesselanlage 3 alt mit der Herstell-
Nr. 9400 (2006).

Die GMVA Niederrhein wird in Oberhausen,
Buschhausener Straße (Gemarkung Oberhausen,
Flur 5 und 6, Flurstücke 35, 156, 158, 165, 166, 193,
229, 238, 241, 242, 244 und 246) betrieben.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeit (UVPG) aufgeführt und
bedarf gemäß § 3 a UVPG der Feststellung, ob für
das o. g. Vorhaben eine Verpflichtung zur Durch-
führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung be-
steht. Die entsprechende Einzelfalluntersuchung
der PROBIOTEC GmbH gemäß den Kriterien der
Anlage 2 zum UVPG wurde u. a. vom Staatlichen
Umweltamt Duisburg, Staatlichen Amt für Arbeits-
schutz Essen und der Stadt Oberhausen geprüft.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für
das o. g. dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-
prüfung besteht. Nach § 3a UVPG ist diese Fest-
stellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Goetsch

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**458 Kraftloserklärung einer Sparurkunde
(Nr. 151 714 821)**

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr.
151 714 821 wurde uns als in Verlust geraten
gemeldet und wird aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde
wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder sei-
ne Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei
der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls wer-
den wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 12. September 2003

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.
Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach